

I.

10 O 201/24



Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Keen Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin,

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf

[REDACTED]

Meißner und die Richterin am Landgericht Dr. Makoski

für Recht erkannt:

1.

Die Klage wird abgewiesen.

2.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht

vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um übergangenen Schadensersatz wegen Anwaltshaftung.

Kilometerstand von etwa 13.500 km zu einem Kaufpreis i. H. v. 18.500 EUR. Dieses

angebotenes Update aufspielen.

Am 17.12.2019 fand ein telefonisches Gespräch zwischen Herrn Rechtsanwalt

umstritten ist.

gegebenenfalls in welchem Umfang ihr Ansprüche gegen die Audi AG oder die VW AG zustünden.

Mit Schreiben vom 13.04.2021 erteilte die Klägerin die Deckungszusage für das

Mit Urteil vom 20.05.2022 wies das Landgericht Heilbronn die Klage ab, siehe Anlage

Umschaltlogik seien gem. §§ 195, 199 BGB verjährt. Ansprüche gem. § 852 BGB würden nicht in Betracht kommen. Etwaige Schadensersatzansprüche gegen die [REDACTED] wegen eines implementierten Thermofensters im Zuge eines im Jahr 2017

Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV keine dem Schutz

darstellen und [REDACTED] Klägerin auch in diesem Zusammenhang kein Schadensersatzanspruch zustehen. Weitere Abschalteinrichtungen (Fahrkurvenerkennung, Einwirkungen [REDACTED] das Getriebe, OBD-System, Akustikfunktion) seien nicht hinreichend dargelegt worden.

Bezug genommen.

habe. Dies sei auch deswegen nicht möglich gewesen, weil eine vollständige [REDACTED] erfolgt sei. Insbesondere hätte eine Aufklärung über die Verjährung erfolgen müssen.

vom 19.01.2021, VI ZR 433/19. Die Ausführungen in einem etwaigen Schreiben vom [REDACTED]

Außerdem sei bereits seit dem Beschluss des BGH v. 19.01.2021, VI ZR 433/19, dem sog. Thermofenster konkreter Vortrag zu Umständen, die das Verhalten des Herstellers als besonders verwerflich erscheinen ließen, erforderlich gewesen sei. Das Thermofenster unterscheide zudem nicht zwischen Prüfstandsbedingungen und solchen des normalen Fahrzeugbetriebes.

Ansprüche gem. § 852 BGB seien bereits deswegen nicht erfolgversprechend gewesen, weil jedenfalls die VW AG nichts erlangt habe. Jedenfalls sei es pflichtwidrig gewesen, Klage zu erheben, nachdem die Deckungszusage erteilt worden war.

durchsetzbar gewesen sei und nicht zur Klagerücknahme zu raten.

die nicht umstritten sind. Sie, die Klägerin, habe Kosten von insgesamt 5.241,98 EUR gezahlt. An das Landgericht habe die Klägerin Gerichtskosten von 1.059 EUR sowie einen Vorschuss für Dolmetscher i. H. v. 300 EUR gezahlt. hierbei sei eine Erstattung von 171,40 EUR zu berücksichtigen. Weiter habe sie, die Klägerin, einschließlich Zinsen 1.889,83 EUR gezahlt. Abzusetzen sei ein Betrag von 178,50 EUR, d.h. die Erstberatungsgebühr von 150 EUR zzgl. Mehrwertsteuer.

klageabweisendes Versäumnisurteil vom 11.02.2025 erlassen worden, Bl. 129 f. GA. Die Klägerin hat gegen dieses Versäumnisurteil, das ihrem Prozessbevollmächtigten am 17.02.2025 zugestellt worden ist, mit Schriftsatz vom 20.02.2025 Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt,

das Versäumnisurteil vom 11.02.2025 aufzuheben und nach
verurteilen.

das Versäumnisurteil vom 11.02.2025 aufrechtzuerhalten.

[REDACTED]
jedenfalls die Voraussetzungen des § 86 VVG nicht dargetan seien.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
38/23, und vom 10.02.2022, VII ZR 365/21. Jedenfalls habe eine offene Rechtslage
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
Bl. 45 f. GA. In einem anwaltlichen Informationsschreiben vom 21.05.2021, das [REDACTED]
[REDACTED] erreicht habe, habe sie, [REDACTED], ebenfalls ausdrücklich darauf Bezug
[REDACTED]
[REDACTED]

739/20, verjährt sein dürften. Es verbleibe jedenfalls ein erhebliches Prozessrisiko für
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Jedenfalls sei eine etwaige Aufklärungspflichtverletzung nicht kausal gewesen.
[REDACTED]

nicht aussichtslos gewesen sei. Zudem sei ein kausaler Schaden nicht dargelegt
worden.
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Bl. 213 GA.

Nach Anhörung haben [REDACTED] [REDACTED] erklärt, sie stimmten [REDACTED]
Klagerücknahme nach mündlicher Verhandlung nicht zu, Bl. 223 GA.
[REDACTED]
[REDACTED]

verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

1.

[REDACTED]
[REDACTED]

Das, die Klage abweisende, Versäumnisurteil ist am 11.02.2025 erlassen und dem Klägervertreter am 17.02.2025 zugestellt worden. Gegen dieses Versäumnisurteil hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 20.02.2025 gem. § 340 ZPO Einspruch eingelegt und

[REDACTED]
[REDACTED]

14.10.2025 ist wirkungslos geworden, nachdem [REDACTED] erklärt haben,

[REDACTED]
[REDACTED]

Verhandlung BGH, Beschl. v. 20.08.1998, I ZB 38/98, Rn. 6.

2.

[REDACTED]
[REDACTED]

nicht zu.

Ein solcher Anspruch ergibt sich insbesondere nicht aus §§ 280 Abs. 1 S. 1 und 2, 675 Abs. 1 BGB i. V. m. § 86 Abs. 1 S. 1 VVG.

a)

[REDACTED]
[REDACTED]

Die Rechtsschutzversicherung ist eine Schadensversicherung, für die § 86 Abs. 1 S. 1 VVG gilt, BGH, Urt. v. 16.09.2021, IX ZR 165/19, Rn. 17.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin zum Versicherungsschutz, insbesondere im Schriftsatz vom 07.01.2025, gelten damit als zugestanden i. S. d. § 138 Abs. 3 ZPO.

[REDACTED]
[REDACTED]

die Klägerin als Versicherer gem. § 86 Abs. 1 S. 1 VVG kraft Gesetzes i. S. d. § 412 BGB übergegangen, vgl. zum gesetzlichen Forderungsübergang BGH, Urt. v. 16.09.2021, IX ZR 165/19, Rn. 17.

die Grundlage für die hiesige Klage sind. Die Parteien streiten lediglich über die Höhe dieser Zahlungen und demnach die Höhe eines etwaigen Schadens.

b)

bleiben.

erhebliches Prozessrisiko aufgeklärt sowie eine etwaige Verjährung. Nach diesem Vermerk habe ■■■ ■■■ nur dann klagen wollen und auch nur dann ein außergerichtliches Vorgehen angestrebt, wenn die Rechtsschutzversicherung dies decken würde.

Soweit die Klägerin die Authentizität dieses Telefonvermerks bestreitet, ist ihr ■■■ als auch das Datum des Gesprächs am 17.12.2019 finden sich ausdrücklich in dem Telefonvermerk. Die Vergabe eines Aktenzeichens im Jahr 2020 für ein Gespräch Mitte Dezember des vorherigen Jahres mag ungewöhnlich erscheinen, kann aber nicht ausgeschlossen werden. Soweit sich die Klägerin darauf beruft, dass ein Gespräch im Oktober 2022 stattgefunden hat, spricht dies ebenfalls nicht gegen die Authentizität des Telefonvermerks vom 17.12.2019. Denn anders als das Gespräch im Dezember

sich mithin um eine ganz andere Gesprächssituation, die mit dem Gespräch im

war jedenfalls an diesem Gespräch nicht beteiligt.

es für die Kammer nicht darauf ankommt, dies aufzuklären.

c)

Zu verneinen ist jedenfalls die haftungsausfüllende Kausalität zwischen einer etwaigen
[REDACTED]
Klägerin.

aa)

[REDACTED]
[REDACTED]
Anspruchsteller nach dem Maßstab des § 287 ZPO zu beweisen hat. Zugunsten des
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
urteilenden Mandanten eindeutig eine bestimmte tatsächliche Reaktion nahegelegen hätte. Eine solche Vermutung kommt aber dann nicht in Betracht, wenn nicht nur eine einzige verständige Entschlussmöglichkeit bestanden hätte, sondern nach pflichtgemäßer Beratung verschiedene Handlungsweisen ernsthaft in Betracht gekommen wären, die unterschiedliche Vorteile und Risiken in sich geborgen hätten, siehe insgesamt BGH, Urt. v. 16.05.2024, IX ZR 38/23, Rn. 16.

Bei pflichtwidriger Beratung über die Erfolgsaussichten eines rechtlichen Vorgehens
[REDACTED]
Anscheinsbeweis nur dann, wenn die (weitere) Rechtsverfolgung des Mandanten objektiv aussichtslos war; ist das Kostenrisiko durch eine (versicherungs-)rechtlich einwandfrei herbeigeführte und daher bestandsfeste Deckungszusage weitestgehend
[REDACTED]
[REDACTED]

38/23, Rn. 17.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Rechtsverfolgung abgesehen hätte. Ausgangspunkt ist dabei die allgemeine Lebenserfahrung. Dies kann angesichts [REDACTED] Interessen eines rechtsschutzversicherten Mandanten, mit Hilfe seiner Rechtsschutzversicherung von
[REDACTED]
[REDACTED]

Aussichtslosigkeit unterliegt dabei hohen Anforderungen. Die Rechtsverfolgung muss
[REDACTED]
objektiv aussichtslos gewesen sein, BGH, 16.05.2024, IX ZR 38/23, Rn. 18. Zu bejahen ist dies etwa, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
lassen, dass das Ergebnis einer Auslegung unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zweifelhaft sein kann. Eine Rechtsverfolgung kann in tatsächlicher Hinsicht objektiv

[REDACTED]
Darlegungs- und Beweislast offenkundig nicht genügt werden kann, BGH, 16.05.2024, IX ZR 38/23, Rn. 19 f.

bb)

In [REDACTED] unstreitig, dass eine Deckungszusage durch die Klägerin erteilt wurde. Der Anscheinsbeweis greift daher nur dann, wenn die (weitere) Rechtsverfolgung des Mandanten objektiv aussichtslos war. Dies ist hier nicht anzunehmen.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urt. v. 17.12.2020, VI ZR 739/20, entschieden,

[REDACTED]
bzw. Abgasskandal im Allgemeinen genügt. In dem konkreten Fall war unstreitig, dass

[REDACTED]
konkreten Betroffenheit seines Dieselfahrzeugs Kenntnis hatte.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Angabe, dass diese lediglich klagen wolle, wenn die Versicherung dies decke.

[REDACTED]
[REDACTED]

Jahr 2016 oder 2017 über Manipulationen am Fahrzeug von ihrem Sohn informiert worden war.

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
am 20.06.2017 beruft, handelt es sich um eine solche ebenfalls aus dem Jahr 2017,
so dass es nicht im Einzelnen darauf ankommt, [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

cc)

[REDACTED]
beweispflichtigen Klägerin hinreichend dargelegt worden.
[REDACTED]
[REDACTED]

Soweit sie darauf hinweist, es sei seit dem Beschluss des BGH vom 19.01.2021, VI ZR
[REDACTED]
mit dem Thermofenster konkreter Vortrag zu Umständen erforderlich gewesen sei, die
das Verhalten des Herstellers als besonders verwerflich erscheinen lassen, greift sie
hiermit ebenfalls nicht durch.

[REDACTED]
VI ZR 433/19, Rn. 13, entschieden hat, die Voraussetzungen eines
Schadensersatzanspruchs wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gem.
[REDACTED]
[REDACTED]

grundlegenden unternehmerischen Entscheidung mit einer temperaturabhängigen
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

335/21, Rn. 28 ff., geklärt, dass §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV i. V. m. Art. 5 Abs. 2
[REDACTED]
[REDACTED]

darstellten, was das Landgericht Heilbronn in seiner Entscheidung noch verneint hatte,
S. 12.
[REDACTED]

Aufklärung dazu nicht an.

d)

[REDACTED]
Klägerin deswegen, weil nach ihrer Darstellung eine Belehrung wie im Schreiben vom
[REDACTED]
[REDACTED]

Deckungsanfrage gestellt hat, Bl. 144 und 157 f. GA, nicht an. Im Übrigen trägt die

Beklagte insoweit nicht vor, wann die Klägerin Kenntnis von diesem Schreiben vom

[REDACTED]

II.

[REDACTED]

vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 und 2 i. V. m. 709 S. 2 ZPO.

III.

[REDACTED]

Düsseldorf, 09.12.2025

10. Zivilkammer

Matz

Meißner

Dr. Makoski

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Düsseldorf

